



## Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

### ZPH\_OeAeC\_006\_i03

#### Anerkennung von Fallschirm- und Hänge- bzw. Paragleiterberechtigungen aus Deutschland und der Schweiz

##### 0. Revisionsverzeichnis

###### **Rev. Nr. Datum Ergänzungen/Änderungen**

Rev. i00 28.07.2018 Erstausgabe

Rev. i01 05.09.2018

Rev. i02 08.04.2019

Rev. i03.11.04.2024 **Änderungen in Schriftfarbe rot**

##### 1. Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis dient zur Information der betroffenen Zivilluftfahrer und zur Klärung aufgetretener Rechtsfragen. Damit wird die Rechtsansicht des Österreichischen Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde im Zusammenhang mit der Anerkennung bestimmter ausländischer Berechtigungen für Fallschirmspringer und für Hänge- bzw. Paragleiter veröffentlicht.

##### 2. Geltungsbereich

Die in diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthaltenen Festlegungen und Informationen sind innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Österreichischen Aeroclubs als Zivilluftfahrtbehörde, sohin in Österreich, gültig.

##### 3. Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit der Veröffentlichung am 05.09.2018 in Kraft.

##### 4. Beschreibung/Regelung (Festlegungen)

Durch die GästeflugVO wurden die "Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Luftamt, dem deutschen Bundesministerium für Verkehr und dem Österreichischen Bundesministerium für Verkehr über die gegenseitige Anerkennung von Zivilluftfahrerscheinen vom 9. November 1978" (ÖNfL 1-B 27/83) für den Bereich Fallschirmspringerscheine und die Erklärung der Verkehrsministerien von Deutschland und Österreich über die "GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON IN ÖSTERREICH UND IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ERTEILTEN HÄNGEGLEITER UND PARAGLEITER- BZW. GLEITSEGEL-PILOTENSCHHEINEN" (ÖNfL 1-B 47/96) und die Erklärung der Verkehrsministerien von Schweiz und Österreich über die „GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON IN ÖSTERREICH UND IN DER SCHWEIZ ERTEILTEN SONDERPILOTENSCHHEINE FÜR HÄNGEGLEITER UND PARAGLEITER BZW: AUSWEISE ZUM FÜHREN VON DELTAS UND GLEITSCHIRMEN“ (ÜNfl. 1-B-32/90) nicht außer Kraft gesetzt.



Aufgrund dieser Abkommen gelten neben der Grundberechtigung, auf die sich die GästeflugVO beschränkt, auch deutsche und Schweizer Tandemfallschirmspringerberechtigungen bzw. im Bereich Hänge- und Paragleiten die Doppelsitzer- und Lehrberechtigungen als gegenseitig formlos anerkannt, **sofern die Inhaber dieser Berechtigungen nicht ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben.**

Inhaber einer deutschen oder Schweizer Tandemfallschirmberechtigung und Inhaber einer deutschen oder Schweizer Doppelsitzer- und/oder Lehrberechtigung für Hänge- und Paragleiter, **die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Österreich haben**, bedürfen damit zur Ausübung dieser Berechtigungen in Österreich keiner bescheidmässigen Anerkennung durch den ÖAeC. Ungeachtet dessen haben Inhaber einer deutschen oder Schweizer Tandemfallschirmberechtigung und Inhaber einer deutschen oder Schweizer Doppelsitzerberechtigung für Hänge- und Paragleiter bei Tandemsprüngen bzw. Doppelsitzerflügen in Österreich gemäß § Abs. 1 Z 2 ZLPV 2006 ein gültiges flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis für LAPL gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 vorzuweisen. Für die gewerbliche Ausübung dieser Berechtigungen in Österreich sind von den Inhabern aus luftfahrtrechtlicher Sicht die in §§ 76 letzter Satz, 89a ZLPV 2006 angeführten Voraussetzungen zu erfüllen.

Ausdrücklich festgehalten wird außerdem, dass ungeachtet der formlosen Anerkennung von deutschen und Schweizer Lehrberechtigungen für Hänge- bzw. Paragleiter eine Lehrtätigkeit in Österreich nur im Rahmen einer vom ÖAeC genehmigten Zivilluftfahrerschule erfolgen darf.

Erwirbt ein Inhaber einer ausländischen Tandemfallschirmberechtigung oder einer ausländischen Doppelsitzerberechtigung für Hänge- und Paragleiter einen österreichischen Fallschirmspringerschein oder einen österreichischen Hänge- bzw. Paragleiterschein und wird ihm dabei auch die Zusatzberechtigung gemäß §§ 76 oder 85 ZLPV 2006 eingetragen, muss er zur gewerblichen Ausübung dieser Berechtigungen nach der Ausstellung des österreichischen Scheins nicht neuerlich die in §§ 76 letzter Satz, 89a ZLPV 2006 angeführten Voraussetzungen erfüllen, sofern er diese Voraussetzungen bereits auf der Grundlage seiner ausländischen Berechtigung legal im Ausland erfüllt hat und dafür entsprechende Nachweise liefern kann.